



# Parlamentswörterbuch

---

Faktenblatt Gewährleistung von Kantonsverfassungen

## **Parlamentswörterbuch**

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: [Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch](mailto:Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch)

## **Impressum**

Stand 21.03.2025

## **Herausgeber**

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)

[www.parl.ch](http://www.parl.ch)

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



## **INHALT**

In Kürze .....	2
Historisches .....	3
Statistik .....	4
Gesetzliche Grundlagen .....	6
Weiterführende Informationen .....	7



## **GEWÄHRLEISTUNG VON KANTONSVERFASSUNGEN**

*Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Mit ihr wird «garantiert», dass die Verfassungen der Kantone den bundesrechtlichen Anforderungen genügen.*

*Die Gewährleistung fällt in die Zuständigkeit der Bundesversammlung.*

### **I. Gewährleistungsbeschluss**

Die Bundesversammlung überprüft nur den Inhalt der Kantonsverfassung, nicht die Art von deren Zustandekommen. Letzteres ist Sache des Bundesgerichts.<sup>1</sup>

Die Gewährleistung wird nur verweigert, wenn sich die kantonale Verfassungsnorm jeder bundesrechtskonformen Auslegung entzieht. Die Gewährleistung kann auch nur teilweise, d. h. für bestimmte Verfassungsartikel, verweigert werden. Auch eine Gewährleistung unter Vorbehalten ist möglich.<sup>2</sup>

Die Wirkung der Gewährleistung ist nicht konstitutiv. Deshalb können Änderungen von Kantonsverfassungen in Kraft gesetzt werden, bevor die Gewährleistung erteilt ist. Im Falle der Nichtgewährleistung fällt die Änderung jedoch ex tunc, d. h. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung, dahin.<sup>3</sup>

### **II. Gewährleistungsverfahren**

Die Kantone sind verpflichtet, den Bund um die Gewährleistung ihrer Verfassung nachzusuchen. Diese Verpflichtung gilt für jede Verfassungsänderung.<sup>4</sup>

Wurden mehrere Kantonsverfassungen teilrevidiert, so behandelt die Bundesversammlung diese in der Regel zusammen und erlässt hierzu nur einen Bundesbeschluss. Dasselbe gilt, wenn ein Kanton seine Verfassung mehrmals teilrevidiert.

Eintreten ist bei Bundesbeschlüssen über die Gewährleistung von Kantonsverfassungen für die Räte obligatorisch. Sind sich die Räte in Bezug auf die Gewährleistung nicht einig, ist die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig.

Gewährleistungsbeschlüsse unterstehen nicht dem Referendum; die Bundesbeschlüsse ergehen also in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses. Sie können auch nicht vor Bundesgericht angefochten werden.

---

<sup>1</sup> AB 1997 S 228, AB 1997 N 1010.

<sup>2</sup> PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern: Stämpfli 2011, S. 260 ff.

<sup>3</sup> Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, insbesondere S. 219.

<sup>4</sup> Ebd.



## Historisches

Die Bundesversammlung hat bisher die Gewährleistung von fünf kantonalen Verfassungsbestimmungen verweigert. In einem Fall kam sie rund zehn Jahre später auf ihren Entscheid zurück. Bei vier kantonalen Bestimmungen verweigerten beide Räte die Gewährleistung, in einem Fall waren sich die Räte nicht einig, womit die zweite Ablehnung des ablehnenden Rates endgültig war.

Die Gewährleistung wurde in folgenden Fällen verweigert:<sup>5</sup>

- Am 10. März 1948 lehnte die Bundesversammlung die Gewährleistung der von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt erlassenen Verfassungsbestimmung zur Einleitung ihrer Wiedervereinigung wegen Verletzung der Gebietsgarantie ab (AS 1948 219). 1960 kam sie jedoch auf ihren Entschluss zurück (BBI 1959 II 1355, BBI 1960 II 221).
- Am 4. März 1958 verweigerten die Räte wegen Verletzung der Rechtsgleichheit die Gewährleistung einer Bestimmung der Kantonsverfassung des Kantons Waadt, wonach Gemeinden Grundstücke zwecks Schaffung von Waffenplätzen nur mit Zustimmung der General- oder der Gemeinderäte derjenigen Gemeinden veräussern können, auf deren Gebiet der Waffenplatz errichtet werden soll (BBL 1957 I 808, AB 1957 S 238, AB 1958 N 43, BBI 1958 I 667).
- Am 28. September 1977 lehnten die Räte wegen Verletzung der Gebietsgarantie und der Bundestreue die Gewährleistung der Bestimmung der Verfassung des Kantons Jura ab, die vorsah, dass der Kanton Jura jeden Teil des von der Volksabstimmung vom 23. Juni 1974 unmittelbar betroffenen jurassischen Gebiets aufnehmen kann, sofern sich dieser nach Bundesrecht und nach dem Recht des betroffenen Kantons ordnungsgemäss getrennt hat (BBL 1977 II 264, BBL 1977 III 256).
- Am 15. März 2007 verweigerte die Bundesversammlung wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und der Religionsfreiheit die Gewährleistung einer Bestimmung der Genfer Kantonsverfassung, wonach ausschliesslich die Wahlberechtigten weltlichen Standes in den Rechnungshof wählbar sind, die im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen und das 27. Altersjahr vollendet haben (06.084 Geschäft des Bundesrates, Kantonsverfassung Genf. Gewährleistung).
- Am 13. März 2013 lehnte der Nationalrat wegen Verletzung der Abstimmungsfreiheit zweimal die Gewährleistung der Bestimmung der Verfassung des Kantons Schwyz ab, wonach jede Gemeinde einen Wahlkreis bilden und Anspruch auf mindestens einen Sitz haben soll und die Sitze innerhalb eines Wahlkreises nach dem Grundsatz der Verhältniswahlen ermittelt werden (12.070 Geschäft des Bundesrates, Kantonsverfassung Schwyz. Gewährleistung).

---

<sup>5</sup> ANDREAS AUER, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern: Stämpfli, 2016, S. 240 f.; Art. 51 N 23, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich: Orell Füssli, 2007, S. 567.



## STATISTIK

### Anzahl Bundesbeschlüsse, mit denen u. a. Teilrevisionen der Verfassung des Kantons X gewährleistet wurden

	48. Lg.	49. Lg.	50. Lg.	51. Lg.	52. Lg.
Aargau	5	4	1	2	1
Appenzell Innerrhoden	2	3	3	2	
Appenzell Ausserrhoden	1	1	0	0	1
Bern	3	2	0	2	3
Basel-Landschaft	2	5	6	1	1
Basel-Stadt	0	1	4	0	1
Freiburg	1	0	1	0	1
Genf	7	3	3	4	2
Glarus	4	1	1	3	
Graubünden	2	3	1	2	
Jura	3	2	1	0	2
Luzern	0	0	1	0	
Neuenburg	2	2	1	3	
Nidwalden	1	0	0	0	1
Obwalden	2	0	1	0	
St. Gallen	2	0	0	0	
Schaffhausen	3	0	0	1	
Solothurn	1	4	1	1	
Schwyz	1	0	2	0	
Thurgau	2	2	1	1	
Tessin	0	1	3	4	
Uri	2	3	2	2	
Waadt	2	4	0	1	1
Wallis	2	0	1	3	
Zug	2	2	1	0	
Zürich	1	1	1	3	1



**Anzahl Bundesbeschlüsse, mit denen eine neue Kantonsverfassung  
gewährleistet wurde**

	48. Lg.	49. Lg.	50. Lg.	51. Lg.	52. Lg.
Genf		1			
Luzern	1				
Schwyz		1			



## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- Artikel 51 Bundesverfassung
- Artikel 172 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 72 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 95 Buchstabe d Parlamentsgesetz



## **WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN**

### **Für mehr Informationen über die Gewährleistung von Kantonsverfassungen**

Vgl. die Verfassungskommentare zu Artikel 51 der Bundesverfassung

### **Für Beispiele von Gewährleistungsbeschlüssen**

In der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte j) «Kantonsverfassungen» wählen (und in der Spalte F im Suchfeld den Kanton eingeben).

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)